

**2.9 ORDENTLICHE EINNAMMEN - SCHULD (62)**

Sie umfassen insbesondere die Bruttozinsen auf Finanzkonten und gegebenenfalls auf Terminkonten der Polizeizone. Der Mobiliensteuervorabzug wird unter der wirtschaftlichen Abteilung 71 - ordentliche Ausgaben - Betriebsausgaben - verbucht.

**3. RICHTLINIEN ZUM AUSSERORDENTLICHEN DIENST****3.1 AUSSERORDENTLICHE AUSGABEN**

In Bezug auf die budgetären Mindestnormen bitte ich Sie, in den außerordentlichen Haushaltsplan 'Haushaltsjahr N' mindestens die Haushaltsmittelbeträge einzutragen, die für die reibungslose Arbeit der Polizeizone notwendig sind.

**3.2 AUSSERORDENTLICHE EINNAMMEN**

Eine eventuell veranschlagte kommunale Dotation - außerordentlicher Dienst - wird in den Polizeihaushaltsplan in Artikel 330/685-51 eingetragen. In den Mehrgemeindezonen sollte für jede Gemeinde der Zone ein getrennter Haushaltsplanartikel 330XX/685-51 vorgesehen werden.

Wenn lokale Polizeikorps eventuell Gebäude der territorialen Brigaden der föderalen Polizei, die dem lokalen Polizeikorps von Rechts wegen übertragen worden sind, verkaufen, muss hervorgehoben werden, dass der Ertrag aus diesen Verkäufen zur Finanzierung der Investitionen des lokalen Polizeikorps benutzt werden muss.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die der Zone mitgeteilte Schätzung der Güter lediglich die Gebäude und nicht die Grundstücke umfasst. Folglich stellen die kostenlos übertragenen Gebäude einen höheren Wert dar, als dies aus der vorgelegten Schätzung hervorgeht.

**4. FÖDERALE DOTATIONEN AN DIE GEMEINDEN MIT EINER SICHERHEITS- UND GESELLSCHAFTSVEREINBARUNG**

Die veranschlagte föderale Dotation 'Haushaltsjahr N' an die Gemeinden mit einer Sicherheits- und Gesellschaftsvereinbarung muss in den Gemeindehaushaltsplan und nicht in den Polizeihaushaltsplan eingetragen werden. Die betreffende Dotation entspricht den Kosten für das Zivilpersonal im Rahmen der Polizeieinheit.

Solange die korrekten Zahlen nicht veröffentlicht sind, können Sie die indexierte Dotation des 'Haushaltsjahrs N-1' eintragen. Sobald die offiziellen Dotationen mitgeteilt werden, sind die Beträge bei der nächsten Haushaltsplanabänderung anzupassen.

**SCHLUSSFOLGERUNG**

Sollte der Polizeihaushaltsplan 'Haushaltsjahr N' bei Veröffentlichung des vorliegenden Rundschreibens bereits vom Rat gebilligt worden sein, muss die Polizeizone gemäß Artikel 14 ABOP so bald wie möglich den Haushaltsplan 'Haushaltsjahr N' mit dem vorliegenden Rundschreiben über eine Haushaltsplanabänderung in Einklang bringen.

Ich weise Sie darauf hin, dass die nötigen Anpassungen bei der nächsten Haushaltsplanabänderung vorgenommen werden müssen, sobald die Beträge durch Königlichen Erlass oder in einem ergänzenden Rundschreiben bekannt gegeben werden.

Sollte der Polizeihaushaltsplan 'Haushaltsjahr N' bei Veröffentlichung des vorliegenden Rundschreibens noch nicht vom Rat gebilligt worden sein, muss der Polizeihaushaltsplan 'Haushaltsjahr N' gemäß dem vorliegenden Rundschreiben erstellt beziehungsweise angepasst werden.

Das vorliegende Rundschreiben und zusätzliche aktuelle Informationen können auf [www.infozone.be](http://www.infozone.be) oder [www.besafe.be](http://www.besafe.be) eingesehen werden.

Für ausführlichere Informationen im Zusammenhang mit vorliegendem Rundschreiben steht meine Verwaltung Ihnen stets zur Verfügung.

Helpdesk (CGL):

Tel.: 02/644 89 00

Fax: 02/644 89 40

E-Mail: [cgl@ibz.fgov.be](mailto:cgl@ibz.fgov.be)

Direktion Polizeiverwaltung (GD SVP):

Tel.: 02/557 34 23 - 02/557 33 62

Fax: 02/557 34 37

E-Mail: [ivo.depaepe@ibz.fgov.be](mailto:ivo.depaepe@ibz.fgov.be)

[liesbeth.vanpoucke@ibz.fgov.be](mailto:liesbeth.vanpoucke@ibz.fgov.be)

Bitte setzen Sie die Bürgermeister Ihrer Provinz vom vorliegenden Rundschreiben in Kenntnis.

Ich bitte die Frauen und Herren Gouverneure, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN**

[C - 2008/03014]

**Mededeling over de interestvoet die van toepassing is in geval van betalingsachterstand bij handelstransacties**

Overeenkomstig artikel 5, tweede lid, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende de bestrijding van de betalingsachterstand bij handelstransacties, deelt de Minister van Financiën de interestvoet mee die bepaald wordt volgens de methode uiteengezet in voornoemd artikel 5, eerste lid.

Voor het eerste semester 2008, is de interestvoet die van toepassing is in geval van betalingsachterstand bij handelstransacties: 11,5 %.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES**

[C - 2008/03014]

**Avis relatif au taux d'intérêt applicable en cas de retard de paiement dans les transactions commerciales**

Conformément à l'article 5, alinéa 2, de la loi du 2 août 2002 concernant la lutte contre le retard de paiement dans les transactions commerciales, le Ministre des Finances communique le taux d'intérêt déterminé suivant la méthode expliquée à l'alinéa 1<sup>er</sup> de l'article 5 précité.

Pour le premier semestre de 2008, le taux d'intérêt applicable en cas de retard de paiement dans les transactions commerciales s'élève à: 11,5 %.